

Presseinfo August 2020 – 1

Geldwerter Vorteil bei E-Autos Rückwirkende Änderung macht Überprüfung notwendig

Die begünstigte Privatnutzungsbesteuerung von Firmenwagen, die reine Elektrofahrzeuge oder Brennstoffzellenfahrzeuge sind, wurde ausgeweitet. Für solche Fahrzeuge muss nur noch $\frac{1}{4}$ des Bruttolistenpreises für die Anwendung der sog. 1-%-Regelung (sowie 0,03-%-Regelung oder 0,002-%-Regelung) angesetzt werden. Bei der Anwendung der Fahrtenbuchmethode gehen nur $\frac{1}{4}$ der Anschaffungs- oder vergleichbarer Miet- bzw. Leasingkosten in die Gesamtkosten ein. Nunmehr kann diese geringere Besteuerung für Fahrzeuge bis zu einem Bruttolistenpreis von 60.000 € genutzt werden. Zuvor waren es nur 40.000 €. „Voraussetzung ist allerdings, dass das Fahrzeug dem Arbeitnehmer erst ab dem 01.01.2019 erstmalig zur Nutzung überlassen wurde. Für ältere Fahrzeuge gilt diese Regelung nicht.“ erläutert Uwe Rauhöft, Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Da die Heraufsetzung des Grenzwertes auf 60.000 € Ende Juni 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 erfolgte, wurde in den Monaten Januar 2020 bis Juni 2020 die Berechnung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung des Firmenwagens für reine Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von 40.000 € bis 60.000 € zu hoch vorgenommen. Gleiches gilt, wenn das Firmenfahrzeug für Wege zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte genutzt wurde. Zuvor galt für Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von mehr als 40.000 € nur die Halbierung der Bemessungsgrundlage.

Rauhöft rät: „Es sollten unbedingt die Lohnabrechnungen von Arbeitnehmern mit Elektro- und Brennstoffzellenfirmenwagen, die auch privat und/oder für Wege von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte genutzt werden dürfen, dahingehend überprüft werden, ob der geldwerte Vorteil korrekt angesetzt ist.“ Da bei Arbeitnehmern nicht nur die Lohnsteuerbelastung, sondern auch die Höhe der Sozialversicherungsbeträge sinkt, kann auch der Arbeitgeber von der Heraufsetzung des Grenzwertes auf 60.000 € profitieren. Unabhängig davon ist der Arbeitgeber verpflichtet eine Korrektur des geldwerten Vorteils vorzunehmen.